

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan

Nr. 19

- Alter Postweg Süd –

und Abriss eines Wohngebäudes

Strontianitstraße 64

Sendenhorst

Erstellt im Auftrag von:

Jochen Horstmann

Alter Postweg 36

48324 Sendenhorst



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN / BESCHREIBUNG DES GEBÄUDES</u>	<u>6</u>
<u>3</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	<u>7</u>
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	7
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	9
3.3	Datenrecherche.....	10
3.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV.....</i>	<i>10</i>
3.3.2	<i>Landschaftsplan</i>	<i>10</i>
3.3.3	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	<i>10</i>
3.4	Potentialanalyse, Stufe I	13
3.5	Artenschutzrechtliche Bewertung	14
3.6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
3.6.1	<i>Bauzeitenregelung</i>	<i>15</i>
<u>4</u>	<u>FAZIT</u>	<u>16</u>
<u>5</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>17</u>
<u>6</u>	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	<u>18</u>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Änderungsbereiches.....	4
Abbildung 2: Festsetzungsentwurf.....	5

Fotoverzeichnis

Foto 1: Freifläche im Norden (Blick in Richtung Norden)	18
Foto 2: Wiesenflächen im Süden (Blick in Richtung Süden)	18
Foto 3: Holzschuppen.....	19
Foto 4: Gebäude Nr. 64 (Seitenansicht).....	19
Foto 5: Giebelansicht.....	20
Foto 6: Spalten unter den Schieferplatten (ohne Nachweise)	20
Foto 7: Gebäude Innenansicht Erdgeschoss (Wohnräume)	21
Foto 8: Dachboden	21

Foto 9: Dachboden mit Marderkot 22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113, 3. Quadrant 11

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Änderung überprüft werden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Prüfung und Beurteilung vor allem im Hinblick auf den erforderlichen Abriss des Bestandsgebäudes sowie der durch den Bebauungsplan planerisch vorbereitete Bebauung der Freiflächen.

Vorhabenplanung:

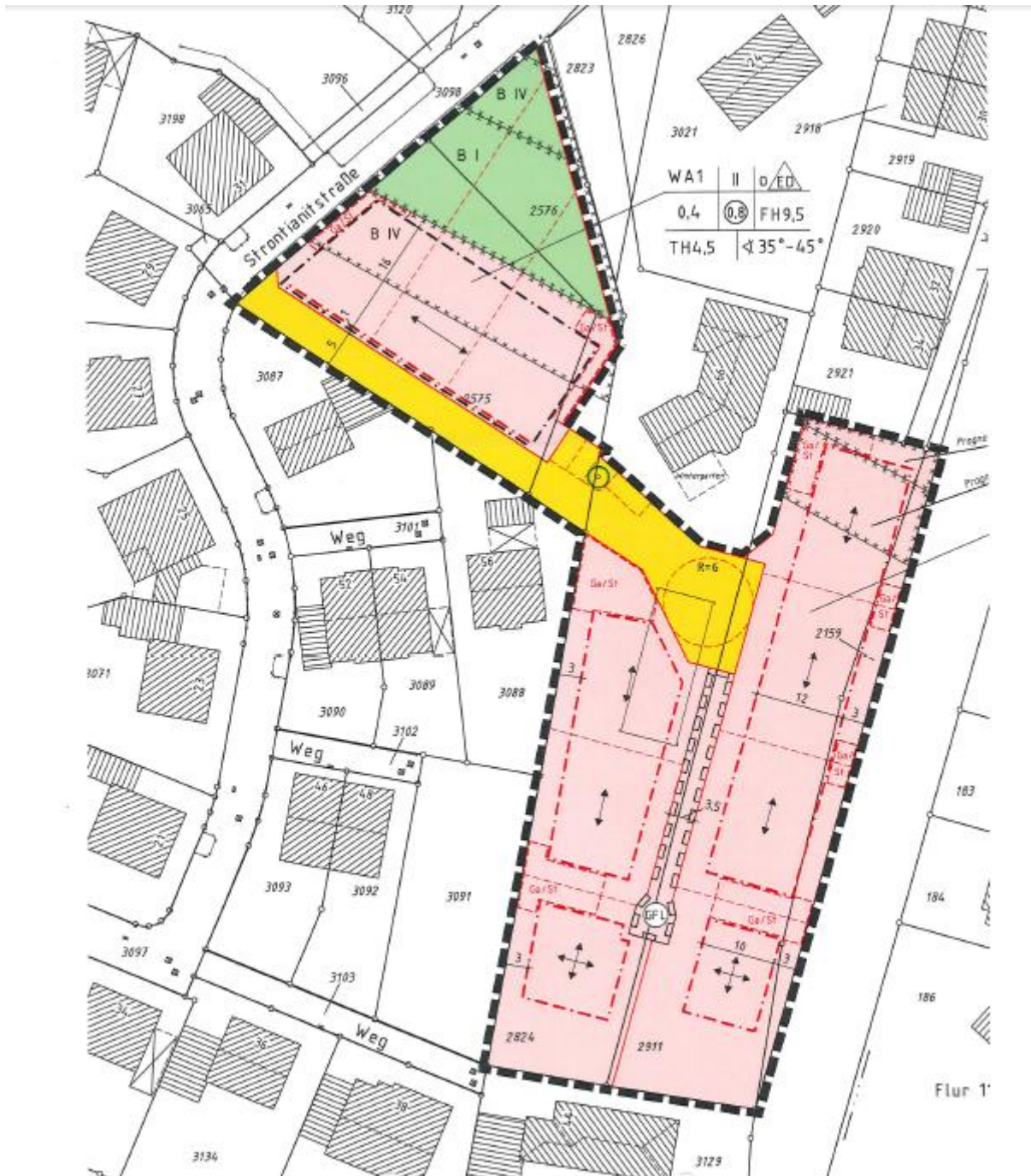


Abbildung 2: Festsetzungsentwurf

Der ca. 0,51 ha (5.100 m²) große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alter Postweg Süd“ liegt in einem Wohngebiet und innerhalb der Gemarkung Sendenhorst. Er umfasst die Flurstücke 2575, 2576 im Norden (etwa 0,17 ha) sowie die Flurstücke 2129 tlw, 2824 tlw. und 2911 (etwa 0,34 ha). Es ist geplant, den größten Teil der Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ auszuweisen und einer Bebauung zuzuführen. Das Flurstück 2576 (im Norden) soll nicht bebaut werden.

Auf dem Flurstück 2824 befindet sich bereits ein Einfamilienhaus (Strontianitstraße 64), das abgebrochen werden soll. Hierzu ist der Zeitraum ab Herbst 2019 eingeplant.

2 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen / Beschreibung des Gebäudes

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches ist derzeit nicht bebaut und stellt sich als innerstädtische „Brach“fläche (unregelmäßige Mahd) dar, randlich sind ältere Bäume zu finden. Eine Nutzbarkeit für Tierarten ist nicht gegeben.

Im südlichen Teil ist eine Parzelle mit einem eingeschossigen Wohnhaus (Baujahr 1960) mit einem Satteldach bebaut. Das Gebäude steht seit längerer Zeit leer. Im Erdgeschoss befinden sich die Wohnräume. Dieses sind normale Wohnräume ohne jegliche Nutzbarkeit für Tierarten.

Über den Wohnräumen befindet sich ein niedriger Dachboden. Das Umfeld des ehemaligen Wohnhauses wird von regelmäßig gemähten Wiesen eingenommen. Randlich befinden sich Heckenstrukturen, die von der Planung nicht berührt werden.

Die Umgebung des Vorhabengebietes ist überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt

werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

3.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem des LANUV
- Potentialanalyse

3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

3.3.2 Landschaftsplan

Der innerstädtische gelegene Planungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

3.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4113 (3. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gebäude, Gärten, Parkanlagen, Alleen, Kleingehölze, ...). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 14.08.2019).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113, 3. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystem des Landes [FIS] vom 14.08.2019) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	G-	k.N.	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	-	Na	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	-	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	-	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	-	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	-		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	k.N.	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	-	Na	FoRu
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	-	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	-	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	-	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	-	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	-	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	k.N.	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	-	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	-	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	k.N.	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	-	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	-	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	-	(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.	-	FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	-	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	-	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.	-	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	-	Na	FoRu!
Amphibien					
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	-	(Ru)	

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
Unbek	unbekannt
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
B?	Brutverdacht
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) NG.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

3.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an dem Gebäude bzw. dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatsprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Geltungsbereiches hier nicht erfüllt werden.

Nach der ersten Abfrage des FIS wurde der Planbereich am 23.08.2019 durch eine Begehung überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen.

Bei der Begehung wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf direkte oder indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester geachtet. Dabei wurde auch der Dachboden des Wohnhauses begangen. Er war frei zugänglich und konnte vollständig untersucht werden.

Als erstes konnte der im FIS benannte **Kammolch** bei der Potentialanalyse ausgeschlossen werden, da sich auf dem Grundstück kein geeignetes Gewässer befindet. Weiterhin ist ein Vorkommen in einem derart isolierten städtischen Bereich nahezu völlig auszuschließen.

Die nördliche Fläche stellt eine unregelmäßig gemähte Freifläche mit lückigem Bewuchs, inkl. einer geschotterten Zufahrt dar. Eine Nutzbarkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierarten ist nicht gegeben. Unter Umständen binden einige Arten, die im Umfeld vorkommen, diese Fläche in ihr Nahrungshabitat ein. Die randständigen Gehölze könnten ein Bruthabitat für Vogelarten darstellen, sind aber von den Planungen nicht betroffen.

Im südlichen Teil ist eine Parzelle mit einem eingeschossigen Wohnhaus (Baujahr 1960) mit einem Satteldach bebaut. Das Gebäude steht seit längerer Zeit leer. Im Erdgeschoss befinden sich die Wohnräume. Diese sind normale Wohnräume ohne jegliche Nutzbarkeit für Tierarten.

Über den Wohnräumen befindet sich ein niedriger Dachboden. Der Dachboden konnte vollständig untersucht werden. Die Pfanneneindeckung weist nur sehr wenige Lücken an bzw. zwischen den Dachpfannen und der Dachkante auf. Größere Öffnungen konnten nicht entdeckt werden. Die Unterseite der Pfannen ist vollständig mit Folie bespannt. Allerdings wurde bei der Begehung auch Marderkot sowie Federn von Tauben entdeckt, so dass ein Zugang grundsätzlich vorhanden sein muss. Somit kann der Dachboden des Gebäudes als potentielles Versteck für die Tiere dienen. Durch das Fehlen direkter oder indirekter Nachweise (z.B. Fraßplätze, Fledermauskot, etc.) konnte ein aktuelles Vorkommen sowie eine Nutzung in der Vergangenheit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Neben den Hinweisen auf das Vorkommen eines Marders wurden einige kleine Kotpellets gefunden werden, die aber als Mäusekot identifiziert werden konnten. Hinweise auf das Vorkommen von Vogel- oder Fledermausarten ergaben sich nicht.

An der Außenfassade waren keine Nester von Schwalben oder Sperlingen vorzufinden. In den Spalten hinter den Schieferplatten gelangen keine Nachweise von Fledermäusen. Die im Umfeld befindlichen Schuppen wurden ebenfalls auf Nester untersucht. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzung- und Ruhestätten.

Das Umfeld des ehemaligen Wohnhauses wird von regelmäßig gemähten Wiesen eingenommen. Diese bieten, ähnlich wie die Freifläche im Norden, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten an. Auch hier kann eine Nutzung als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

Randlich befinden sich Heckenstrukturen, die von der Planung nicht berührt werden. Diese stellen vermutlich ein Bruthabitat für Vogelarten dar. Hier oder in den Gärten des Umfeldes könnten auch die im FIS genannten Arten wie Girlitz / Bluthänfling etc. brüten, sind durch die Planungen aber nicht betroffen.

3.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch den Bebauungsplan - Alter Postweg Süd – werden Planungen planerisch vorbereitet, die zu einem Abriss des Bestandsgebäudes und zu einer weitgehenden Umgestaltung des Planbereichs führen. Wertvoller Gehölzbestand ist nicht betroffen. Das möglicherweise artenschutzrechtlich relevante Abrissvorhaben ist seitens des Auftraggebers für den Winter 2019 geplant. Dieser Zeitraum stellt insofern einen Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung dar.

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnten innerhalb des Planbereiches keine Hinweise gefunden werden, dass planungsrelevante Vogelarten am oder im Gebäude oder in den Garten- und Freiflächen brüten. Es ergaben sich auch keine direkten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Das Vorkommen von Amphibienarten konnte a priori ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Gehölze konnte ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Girlitz, Bluthänfling etc. nicht völlig ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für weitere nicht planungsrelevante Kleinvogelarten. Diese Bestände sind von den Planungen aber nicht betroffen.

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, vor allem dem Tötungsverbot § 44 BNatSchG Absatz 5 und einer möglichen Tötung auch nicht planungsrelevanter Vogelarten, die in den Gärten bzw. dem Baumbestand brüten, wird folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen.

3.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

3.6.1 Bauzeitenregelung

Fällarbeiten:

Falls (kleinere) Gehölzbestände von mögliche Rodungen betroffen sein sollten, sind diese zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**30.09.bis 01.03.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Abriss / Rückbau:

Seitens des Vorhabensträgers ist ein Abriss im Winter 2019 vorgesehen. Insofern fällt er ohnehin in die Zeit der Winterruhe der Fledermäuse und insbesondere außerhalb des „kritischen Zeitraums“ der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Juni bis August). Der avisierte Zeitraum im Winter (**zwischen Oktober und Ende März**) soll hier ergänzend zur Erklärung des Auftraggebers als Bauzeitenfenster festgeschrieben werden. Entkernungs- und Rückbaumaßnahmen in den Gebäuden können ganzjährig durchgeführt werden.

Durch die Rodung und den Abriss im Winterhalbjahr ist eine Tötung von planungsrelevanten Arten und somit auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen.

4 Fazit

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnten innerhalb des Planbereiches keine Hinweise gefunden werden, dass planungsrelevante Vogelarten am oder im Gebäude oder in den Garten- und Freiflächen brüten. Es ergaben sich auch keine direkten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Der Vorhabensträger plant den Rückbau grundsätzlich im Winter und somit außerhalb der kritischen Zeiten durchzuführen.

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und einer möglichen Tötung planungsrelevanter sowie nicht planungsrelevanter Arten, wird die folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen.

- **Bauzeitenregelung**

Durch die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Tötung von planungsrelevanten Arten und somit auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Dies minimiert auch die Beeinträchtigungen/Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt, allerdings gilt auch hier weiterhin das Tötungsverbot.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind beim Abriss und bei der möglichen Gehölzrodung zu beachten.



Hamm, den 31.08.2019

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

5 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

6 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Freifläche im Norden (Blick in Richtung Norden)



Foto 2: Wiesenflächen im Süden (Blick in Richtung Süden)



Foto 3: Holzschuppen



Foto 4: Gebäude Nr. 64 (Seitenansicht)



Foto 5: Giebelansicht



Foto 6: Spalten unter den Schieferplatten (ohne Nachweise)



Foto 7: Gebäude Innenansicht Erdgeschoss (Wohnräume)



Foto 8: Dachboden



Foto 9: Dachboden mit Marderkot